EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 06.11.2024
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Sandra Neubronner - 0711 2149-459
E-Mail: sandra.neubronner@elk-wue.de

GZ: 71.5-03-02-78-V02/7.1.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Informationen zur E-Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. 2024 I Nr. 108) sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze) eingeführt.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Daten-Format im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird.

Eine PDF-Datei sowie andere nicht nach der o.g. Norm strukturierte Formate wie beispielsweise „.tif“, „.jpeg“, „.docx“ eignen sich zwar für eine digitale, bildhafte Darstellung der Rechnung, erfüllen aber nicht die Anforderungen an die E-Rechnung.

Stufenweise Einführung der E-Rechnung im Überblick

Ab 1.1.2025	**Pflicht zur Entgegennahme** von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (sog. B2B-Umsätze im Inland)
Ebenfalls ab 1.1.2025	**Ausstellung und Übermittlung** von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze **möglich**, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (B2B-Umsätze im Inland)

Ab 1.1.2027	**Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung** von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für Unternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz von mehr als 800 000 €
Ab 1.1.2028	**Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung** von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für alle inländischen Unternehmen

Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung der E-Rechnung für B2B-Inlandsumsätze frühestens ab 1.1.2027:

Die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung erfolgt stufenweise und startet mit der Verpflichtung ab dem 1.1.2027 für umsatzstarke Unternehmen:

Hat der Gesamtumsatz (Berechnung nach § 19 UStG) des rechnungsausstellenden Unternehmers im Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 800 000 Euro betragen, kann eine Rechnung für einen nach dem 31.12.2026 ausgeführten Umsatz bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 für bis dahin ausgeführte Umsätze noch als sonstige Rechnung statt einer E-Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Ab dem 1.1.2028 gilt die E-Rechnungspflicht für alle inländischen Unternehmer im Bereich der inländischen B2B-Umsätze.

Gibt es Umsätze, die von der E-Rechnungspflicht ausgenommen bleiben?

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Ergänzender Hinweis:

Umsätze an private Endverbraucher (B2C) und nicht innerdeutsche B2B-Umsätze werden derzeit ebenfalls nicht von der E-Rechnungspflicht erfasst.

Auswirkungen des Wachstumschancengesetz auf juristische Personen öffentlichen Rechts

Bei Nutzung der Optionsmöglichkeit von § 2b UStG (Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts) sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche KöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. Körperschaftssteuergesetzes sowie im land- und forstwirtschaftlichen Bereich unternehmerisch tätig und unterliegen der Umsatzbesteuerung.

Da sich die Änderungen bzgl. der E-Rechnung lt. Wachstumschancengesetz nur auf steuerbare Umsätze beziehen, sind diese dementsprechend nur für Betriebe gewerblicher Art anzuwenden.

Mit Umsetzung des § 2b UStG ist die kirchliche KöR, mit einigen wenigen Ausnahmen, grundsätzlich unternehmerisch tätig und alle Leistungen sind im Hinblick auf die

Regelungen des Wachstumschancengesetzes zu betrachten, d. h. mit Beendigung der Übergangsregelung zu § 2b UStG gelten die Vorgaben des Wachstumschancengesetzes für den gesamten fiskalischen Bereich bei umsatzsteuerrelevanten Leistungen an Unternehmen.

Pflicht zum Empfang der E-Rechnung für Inlandsumsätze ab dem 1.1.2025:

Jeder Unternehmer muss die technische Empfangsbereitschaft sicherstellen.

Durch die gesetzliche Neuregelung des § 14 UStG haben alle inländischen Unternehmer bereits ab dem 1.1.2025 die Möglichkeit, Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland als E-Rechnung in einem vorgegebenen, normierten Datenformat zu erteilen, ohne dass der Empfänger zustimmen muss. Dies gilt für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden. Damit wird der bisherige Vorrang der Papierrechnung abgelöst.

Der Leistungsempfänger benötigt für den Vorsteuerabzug grundsätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Daher muss jeder Unternehmer ab dem 1.1.2025 – vor allem technisch – in der Lage sein, eine E-Rechnung zu empfangen.

In der Übergangsphase ab dem 1.1.2025 (siehe oben zum zeitlichen Überblick) kann der Rechnungsaussteller bei inländischen B2B-Umsätzen über die Verwendung einer E-Rechnung entscheiden.

Bei **Rechnungen**

• für einen Umsatz an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, oder
• über steuerpflichtige Werklieferungen (§ 3 Absatz 4 Satz 1 UStG) oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Empfänger (Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich) kann eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.

Eine **Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung oder als eine sonstige Rechnung** in einem anderen elektronischen Format ist hingegen in diesen Fällen **nur mit der Zustimmung des Empfängers** möglich (§ 14 Absatz 1 Satz 5 UStG). Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann auch konkludent (z. B. durch eine widerspruchslose Annahme) erfolgen.

Die Ausstellung und Übermittlung einer Papierrechnung ist umsatzsteuerrechtlich in diesen beiden Fällen immer zulässig.

Hinweise:

Beim Empfang von E-Rechnungen wird nicht differenziert, um welche Art oder Größe eines Unternehmens es sich handelt. So müssen beispielsweise auch Kleinunternehmer, Unternehmer mit nur steuerfreien Umsätzen (z.B. Vermieter einer Wohnung) und Land- und Forstwirte ab dem 1.1.2025 technische Vorkehrungen zur Entgegennahme und zur Speicherung von E-Rechnungen treffen.

Wir empfehlen daher den bereits unternehmerisch tätigen kirchlichen Körperschaften, die Möglichkeit E-Rechnungen zu empfangen, einzurichten.

Für die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung gibt es bis zum 31.12.2027 Übergangsregelungen (siehe oben).

Was benötigt der Unternehmer für den Empfang einer E-Rechnung?

Um eine E-Rechnung auf elektronischem Weg entgegennehmen zu können, reicht es regelmäßig aus, wenn der Rechnungsempfänger über ein E-Mail-Postfach verfügt.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten unter Beachtung der sog. Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gilt, dass der strukturierte Teil einer E-Rechnung so aufzubewahren ist, dass dieser in seinem ursprünglichen Format vorliegt und u.a. die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Hinweise:

Auch wenn der Rechnungsaussteller dem Empfänger neben der E-Rechnung beispielsweise ein inhaltsgleiches, digitales Dokument in einem für das menschliche Auge lesbaren Bildformat (z.B. PDF-Dokument) als „Kundenservice“ übermittelt, besteht die Archivierungspflicht für das Ursprungsformat der E-Rechnung.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt für Rechnungen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (vgl. zur Umsatzsteuer § 14b UStG).

Weitere steuerrechtliche Informationen zur E-Rechnung finden Sie im Downloadbereich des SG Steuern Sachgebiet 7.1.3 Steuern

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fabian Peters
Oberkirchenrat